

# Konsequente Anwendung des Arbeitsrechts zur weiteren Festigung der Arbeitsdisziplin

**Dozent Dr. SIEGFRIED SEIDEL,**  
**Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Voraussetzung für wirksame Ergebnisse unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik, ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Zur Stärkung der Leistungskraft unserer Volkswirtschaft sind hier alle Reserven zu erschließen. Dazu gehören insbesondere die bessere Ausnutzung der Arbeitszeit, die Einsparung von Arbeitsplätzen, eine größere Kontinuität im Produktionsablauf und eine höhere Qualität der Erzeugnisse.

Damit diese Reserven wirksam gemacht werden können, ist es auch notwendig, sich konsequenter und prinzipieller als bisher mit der Rolle des sozialistischen Arbeitsrechts bei der Durchsetzung des Leistungsprinzips und bei der Festigung der Arbeitsdisziplin zu beschäftigen. Dies um so mehr, als es bereits im Zusammenhang mit den Gewerkschaftswahlen im Frühjahr 1989 kritische Äußerungen von Werktätigen dazu gab, „daß auf Grund ungenügender Arbeitsorganisation und auftretender Mängel in der Bereitstellung von Material sowie Ersatzteilen einerseits die Warte- und Stillstandszeiten ansteigen und andererseits Sonderschichten zunehmen“! Zugleich setzten sich die Gewerkschafter u. a. mit Unzulänglichkeiten bei der effektiven Nutzung der Arbeitszeit („Arbeitszeit ist Leistungszeit“) sowie bei der Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit auseinander.<sup>2</sup>

Die wichtigste Aufgabe der Arbeitsrechtler besteht m. E. darin, den komplexen Charakter der Arbeitsdisziplin und die Bedingungen ihrer Verwirklichung in den Wirtschaftseinheiten herauszuarbeiten. Vorrangig geht es dabei um

- die optimale Gestaltung und exakte Verwirklichung der Arbeitsorganisation im Kombinat und Betrieb (einschließlich der Organisation an jedem Arbeitsplatz gemäß § 74 AGB),
- die genaue Fixierung des Inhalts der Arbeitsaufgaben (§ 73 AGB) und der daraus abzuleitenden Verantwortung jedes Leiters und jedes einzelnen Werktätigen,
- die differenzierte Anwendung der moralischen und materiellen Anerkennung der Werktätigen in Abhängigkeit von der Erfüllung der Arbeitsaufgaben und der ständigen Einhaltung aller Arbeitspflichten sowie
- die strikte Reaktion auf schuldhaftige Verletzungen der Arbeitsdisziplin durch konsequente Anwendung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit ohne Ansehen der Person.

Die komplexe Lösung dieser Aufgabe erfordert eine zielbewußte Zusammenarbeit von Ökonomen, Arbeitsorganisatoren, Leitungswissenschaftlern und Juristen.<sup>2</sup>

## *Arbeitspflichten, Arbeitspflichtverletzung und arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit*

Die sozialistische Gesellschaft schafft optimale Bedingungen für eine hohe Arbeitsdisziplin, weidie Produzenten zugleich Eigentümer der Produktionsmittel sind. Aber diese Möglichkeiten müssen auch in allen Betrieben voll genutzt werden, und über dabei auftretende Probleme muß — wie das ja ? B. in den Gewerkschafts wähl Versammlungen geschehen ist — offen diskutiert werden. Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe sind, im Zusammenwirken mit der Gewerkschaftsorganisation verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Werktätigen ihre - Arbeitspflichten i. S. des § 80 Abs. 1 AGB mit Umsicht und Initiative wahrnehmen können. Das reicht von der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation über die Durchsetzung der leistungsorientierten Lohnpolitik bis zur konsequenten Anwendung der Formen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, und zwar gleichermaßen gegenüber Leitern wie Werktätigen ohne Leitungsbefugnis. Kein Bestandteil der Arbeitsdisziplin darf sich verselbständigen, aber es darf auch keiner vernachlässigt werden. Es geht also nicht um mehr arbeitsrechtliche Sanktionen an sich, sondern darum, daß auf jede einzelne Verletzung der Arbeitsdisziplin in der im AGB vorgesehenen Art und Weise differenziert reagiert wird.

Man darf sich nicht damit zufrieden geben, daß ja die überwiegende Anzahl der Werktätigen die Arbeitspflichten

vorbildlich erfüllt. Unser Ziel muß es sein, daß alle Werktätigen ihren Arbeitspflichten nachkommen. Denn auch wenige Werktätige können durch schuldhaftige Arbeitspflichtverletzungen große Schäden, materielle und finanzielle Verluste verursachen. Es ist schon wiederholt festgestellt worden, daß nach „den Erfahrungen der Gerichte ... nicht selten die Hauptursache für Störungen, Schäden usw. darin 'zu suchen' (ist), daß persönliche Verantwortung nicht exakt wahrgenommen wird. ... In anderen Fällen haben auch Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit bei der Arbeit, routinemäßiges Handeln und das Dulden von Unordnung Vorkommnisse mit hohen volkswirtschaftlichen Schäden zur Folge“<sup>1</sup>

Um derartige Erscheinungen zurückzudrängen, müssen die Regelungen des Arbeitsrechts gezielt eingesetzt werden. Dies erfordert in mancher Hinsicht ein Umdenken sowohl in der Theorie als auch in der Praxis.

So ist es m. E. erforderlich, theoretisch klare Positionen zum Verhältnis von arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit und Inhalt der sozialistischen Arbeitsverhältnisse herauszuarbeiten. Beispielsweise vertritt W. Thiel die Auffassung, daß die Verantwortlichkeitsregelungen „nicht dem Arbeitsrechtsverhältnis zuzuordnen sind“, sondern daß es sich dabei um ein „relativ selbständiges Rechtsverhältnis des Arbeitsrechts“ handelt. Sie begründet ihre Auffassung damit, daß „die Erfüllung der Arbeitspflichten ein Merkmal des Arbeitsrechtsverhältnisses ist, nicht aber die Verletzung digger“. Demzufolge gelangt sie zu der Auffassung, daß „die Verletzung der Arbeitspflichten“ nicht zum „juristischen Inhalt des Arbeitsverhältnisses“ gehört.<sup>5</sup>

Die Konsequenz dieser Position ist m. E., daß die Erfüllung der Arbeitspflichten ohne Einbeziehung der Verantwortlichkeitsregelungen möglich sein soll. Darin sehe ich eine Negierung der arbeitsorganisatorischen und arbeitsdisziplinfördernden Rolle des Arbeitsrechts.

Der Sozialismus ist eine gesellschaftliche Entwicklungs- etappe, die durch die Verwirklichung des Grundsatzes „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ geprägt wird. Dieses Leistungsprinzip ist niemals als bloßes Verteilungsprinzip zu verstehen, sondern beruht darauf, daß jeder Werktätige nach seinen Fähigkeiten arbeitet und diese Fähigkeiten ständig vervollkommen.<sup>1</sup> Es schließt ein, daß jeder Werktätige seine Arbeitspflichten gewissenhaft erfüllt und im Falle der Verletzung dieser Pflichten bei schuldhafter Verursachung eines Schadens am Volkseigentum entsprechend § 260 ff. AGB materiell verantwortlich gemacht wird. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen gehört schon aus diesem Grunde ebenso, zum Arbeitsrechtsverhältnis wie die Regelungen über Lohn und Prämie. (Selbstverständlich trifft dies auch für die Schadenersatzpflicht des Betriebes gemäß § 270 AGB zu, weil sonst das Leistungsprinzip zuungunsten der Werktätigen verletzt würde.)

Es gibt jedoch noch einen viel wichtigeren Grund: Jeder Werktätige muß sich beim Eintritt in ein Arbeitsrechtsverhältnis bewußt sein, daß er aus diesem Verhältnis heraus Pflichten zu erfüllen hat und Rechte (Leistungen) in Anspruch nehmen kann, wobei zwischen beiden ein direktes Verhältnis besteht. Diese Kenntnis schließt das Wissen jedes<sup>1 2 3 4 5 6</sup>

1 Bericht über Verlauf und Ergebnisse der Wahlen in den gewerkschaftlichen Grundorganisationen (Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB), ND vom 3. Mai 1989, S. 3.

2 Ebenda.

3 Nach meinem Eindruck werden in arbeitsökonomischen Publikationen die rechtlichen Probleme noch immer am Rande behandelt, statt das Recht konzeptionell als grundlegendes Mittel zur Durchsetzung arbeitsökonomischer Aufgaben zu betrachten und einzusetzen. Demgegenüber wird in juristischen Publikationen nicht immer konsequent von den Erfordernissen der ökonomie ausgegangen.

4 W. Strasberg/W. Wittig, „Zehn Jahre AGB - Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis und der Rechtsprechung“, NJ 1988, Heft 7, S. 270.

5 W. Thiel, Die Rechtsverhältnisse des Arbeitsrechts, 2. Lehrbrief für das Hochschulstudium, Humboldt-Universität Berlin, 1986, S. 49 f.

6 Vgl. O. Reinhold, „Der Sozialismus als Leistungsgesellschaft“, Einheit 1989, Heft 8, S. 700.